

29

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 680/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Rosa R [REDACTED] .

C [REDACTED] /Israel, Straße C [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

29

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Hankel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Januar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 2. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss für eine Anfechtung des Vergleichs vom 21. Januar 1960 verneint hat, entsprechen den Urteilen BGH Rzw 1969, 356 Nr. 40 und 518 Nr. 67; 1971, 570 Nr. 26. Der Berufungsrichter hat nicht feststellen können, daß die Klägerin den Anspruch aus medizinischen Gründen fallen ließ. Nach tatrichterlicher

29

- 3 -

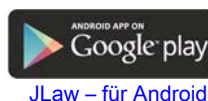
Überzeugung hat auch die Frage der Entschädigungsfähigkeit der während des erzwungenen Rußlandaufenthaltes entstandenen Gesundheitsschäden beim Vergleichsabschluß keine Rolle gespielt.

Das Vorbringen der Beschwerde, die Rente sei aus medizinischen Gründen abgelehnt worden, weil "im Unterbewußtsein eine Rolle gespielt habe, daß Rußlandgesundheitsschäden nicht entschädigungsfähig waren", steht dazu im Widerspruch. Andere Beweggründe hat die Klägerin nicht vorgetragen. Nach ihnen muß der Tatrichter nur forschen, wenn nach den Grundsätzen in BGR KzW 1969, 358 Nr. 40 medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs zu unterstellen sind. Das ist hier nicht der Fall.

Der Berufungsrichter hat auch die Frage, ob die Geschäftsgrundlage des Vergleichs weggefallen ist und ob das beklagte Land durch sein Festhalten am Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, geprüft und mit zutreffender Begründung verneint. Die Entscheidung wird von der Feststellung getragen, daß die Frage der Entschädigungsfähigkeit in Rußland entstandener Gesundheitsschäden für die Vereinbarung keine Rolle spielte, diese vielmehr wegen der nicht behobenen Zweifel der Entschädigungsbehörde an der behaupteten nationalsozialistischen Verfolgung vor der Flucht nach Rußland abgeschlossen wurde. Die Feststellung der Umstände, die sich die Parteien beim Vertragsschluß gemeinsam vorgestellt haben und auf denen ihr Geschäftswille beruht, fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie ist eine Frage des Einzelfalles; rechtsgundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet. Insbesondere ist ihre Auffassung verfehlt, alle Abgeltungsvergleiche in Rußlandfällen verstießen - ohne daß es auf die Einzelheiten des Verfahrens ankomme - gegen Treu und Glauben. Im Beschluß vom 13. Januar 1972 - IX ZB 41/70 - hat der Senat das näher begründet; hierauf wird verwiesen.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abgewichen.

Nei

Henkel